

Dem treuen Adelsmanne aus Aventin, Ancoino und Eskaroth und seinem Gast sei nachstehend die

Rilvener Jagdordnung

zugetragen, auf das ein jeder dieser Länder eine erfolgreiche Jagd vollbringen kann und das Wild weidmännisch ehrenvoll erlegt wird.

Exigno wie folgt:

Dem Jagdmeister obliegt die Ordnung einer Jagd und die Sorge, dass diese Jagdordnung angemessen Beachtung findet und er solle Einhalt gebieten, wenn die Jagd zu scheitern droht.

Es gelte zu Beginn der Jagd das Halali zu blasen. Dies geschehe in jeder der beteiligten Jagdtruppen der gesamten Jagdgesellschaft.

So dann folge der Ruf Horrido zur Begrüßung und Einläutung der anstehenden Jagd. Ein Waidmannsheil schicke die Jäger mit den besten Wünschen auf das Feld.

Eine Jagdtruppe nach Rilvener Tradition soll bestehen aus einem Jäger, zwei Adjutanten und drei bis fünf Treibern. Das Jagdrecht und die Position des Jagdherren sei dem Adel vorbehalten. Es sei geboten, das die Adjutanten und die Treiber dem Jäger zugehörig kenntlich gemacht werden.

Das Tragen einer Kopfbedeckung sei sowohl für den Jäger als auch sein Gefolge von Anstand und Sitte.

Es sei verpönt in schwerer Rüstung das Feld zu beschreiten. Hierzu gehört auch das Mitführen von schwerem Kriegsgerät.

Es sei Brauch und schicklich, das zu jagende Wild mit einem Jagdspeer, einem Bogen oder einer Armbrust zu erlegen.

Hat ein Jäger ein waidwundes Tier hervorgebracht, so sei das Tier durch Abnicken mit einer Blankwaffe zu erlösen.

Bei einem Jagderfolg ertöne der Ruf Horrido und der erfolgreiche Schütze habe einen landesüblichen Trunk seiner Heimat seinen Mitjägern zu kredenzen.

Hat ein Jäger nur den Himmel durchbohrt, eine Tanne zur Strecke gebracht oder gar das Wild unnötig aufgeschreckt, so sei es Brauch, dem Jäger mit den landesüblichen Tränken seiner Mitjäger von innen zu einem klaren Blicke zu verhelfen.

Es sei den Treibern gestattet jegliche Art der Lautmalerei zu nutzen, um das Wild ihrem Jäger in die Schusslinie zu treiben, auch das Brocken sei gestattet.

Es sei nicht gestattet seine Mitjäger zu manipulieren oder bestechen zu lassen. Auch sei es verpönt, sich eines Giftes zu bedienen um einen Jagderfolg herbei zu führen.

Als Trophäe sei beim Rotwild das Gehörne zu nennen, beim Schwarzwild das Gewaff, beim Fuchs die Lunte und bei etwaigem anderen Tier das Schwanzgefieder oder die Klauen.

Es sei nicht gestattet einen Mönch zu erlegen. Eben solches gilt auch für Tiere mit mehr als vier Läufen.

Hat ein Jäger ein Muttertier erlegt, so ist es seine Pflicht, für das wohl des Jungtieres zu sorgen um den Tierbestand nicht unnötig zu verludern. Tue er dies nicht, sei seine Bezeichnung in Futura Aasjäger.

Hat ein Schütze einen Mann aus dem Gefolge eines Mitjägers durch einen verirrten Schuss oder Wurf ums Leben gebracht, so sei seiner Familie der Schaden durch das Gewicht des Verunglückten in Gold zu erstatten und die Nachricht des Todes sei persönlich zu überbringen.

Hat der Jäger den Tod eines eigenen Gefolgsmannes zu verantworten, so sei die Nachricht des Todes persönlich zu überbringen und der Schütze komme für den Rest der Lebzeit der verbleibenden Familie für die ausbleibenden wirtschaftlichen Erträge auf.

Es sei dem erlegten Wild durch Waidmanns Heil und Waidmanns Dank und der Auferlegung eines Eichenzweiges auf die tödliche Wunde ein letzter Gruß zur Ehr zu erbringen.

Im Sinne der ordentlichen Jagd sei das Tier seiner Nutzung zuzuführen. Das Fleisch sei zu verzehren, das Fell zu verarbeiten. Dies geschehe durch ordentliches Aufbrechen des Jagdgutes. Es sei angemerkt, das sich nicht jedes Wild zum Verzehr eignet.

In den Ländern Aventin, Ancoin und Eskaroth ist Frondienst untersagt- dies gilt auch für Jagdfrondienste.

Die Ehre des ersten Schusses auf das zu erlegende Wild hat der Adelsmann mit der eigenen, innewohnenden größten Ehr'. Diesen Schützen zu benennen, obliegt der gesamten Jagdgesellschaft.

Um die Jagd zu beenden sei das Halali geblasen, ein Horrido gerufen und ein Schluck getrunken.

Diese Jagdordnung wurde erhoben und notiert auf Wunsch des ehrenvollen Fürsten Sinon von Aventin

Die Worte erbrachte und legte fest Gernot Freiherr von Rilven

Rilven, 668 aventinischer Zeit